

**Octopus Energy Germany GmbH
München (vormals: Starnberg)**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 sowie
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Octopus Energy Germany GmbH
München (vormals: Starnberg)
Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022

1. Geschäftsmodell

Die Octopus Energy Germany GmbH (OEG), München (vormals: Starnberg), gehört zur Octopus Energy Group, London, und ist seit 2020 auf dem deutschen Markt. Die Octopus Energy Group wurde 2016 mit der Vision gegründet, die Energiewende weltweit mithilfe von Technologie zu beschleunigen und schnellstmöglich einen großen, grünen Fußabdruck zu hinterlassen. Als selbst ernannter „EnerTech“-Pionier ist es das Ziel der Gesellschaft die Energiewende weltweit voranzutreiben und liefert 100% Ökostrom und Gas bei herausragendem Service.

Im Zentrum des Handelns der OEG steht „Kraken“, eine selbst entwickelte Technologieplattform, die mithilfe von künstlicher Intelligenz einen Großteil der Energieversorgungskette automatisiert und damit hervorragenden Kundenservice und Betriebseffizienz ermöglicht. Über Lizenzverträge erhalten auch andere Energieversorger Zugang, sodass weltweit rund 30 Millionen Energiekonten über die Plattform versorgt werden.

Die OEG glaubt, dass die Klimakrise nur mit globalen Lösungen zu meistern ist und mit einem Blick jenseits nationaler Tellerränder. Lokale und individuelle Aktivitäten sind gut, haben aber nicht genug Schlagkraft, um in Sachen Klimaschutz schnell genug etwas zu bewegen. Die Gesellschaft möchte das Energiesystem der Zukunft schaffen. Die OEG ist überzeugt, dass die hausintern entwickelte Technologie-Plattform „Kraken“ dabei hilft, das intelligente Stromnetz der Zukunft Wirklichkeit werden zu lassen und Energiemärkte zu revolutionieren.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland war insbesondere von Anfang bis Mitte 2021 von der Coronapandemie geprägt. Nach einer temporären Verlangsamung der wirtschaftlichen Erholung hat sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2021 wieder erholt. Das Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2021 um 2,7 % gewachsen. Auch wenn dies eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr war, hat sie dennoch die ursprüngliche Erwartung der Bundesregierung (3,0 % Wachstum) nicht erfüllt.¹

Seit Anfang 2022 belastet der russische Angriffskrieg auf die Ukraine die Aussichten für die gesamte Weltwirtschaft und führt zu großer politischer Unsicherheit. Folgen dieses Krieges sind hierzulande vor allem die stark gestiegenen Preise für Energie und Rohstoffe als auch die Teuerung bei Lebensmitteln. Dazu kommt das Ausbleiben der Exporte von verschiedenen Nahrungsmitteln und anderen Exporten. Die Folgen des Krieges und der daraus folgenden verteuerten Energie haben zu einem Rückgang von Investitionen gesorgt, was sich somit auf das Bruttoinlandsprodukt ausgewirkt hat.²

Laut dem Jahreswirtschaftsbericht 2023 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wuchs das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2022 um 1,9 %, was die Erwartung von 3,6 % nicht erfüllte. Das Wachstum wurde hauptsächlich durch privaten Konsum als auch durch Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung erzielt.³

¹ Jahreswirtschaftsbericht 2021 (BMWK), S. 107; Jahreswirtschaftsbericht 2022 (BMWK), S. 104

² Jahreswirtschaftsbericht 2022 (BMWK), S. 103f.; Jahreswirtschaftsbericht 2023 (BMWK), S. 135

³ Jahreswirtschaftsbericht 2023 (BMWK), S. 107

Der Sachverständigenrat prognostiziert im Euro-Raum für die Jahre 2023 und 2024 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zwischen 0,9 % und 1,5 %. Für die Prognose unterstellt der Sachverständigenrat, dass sich die Energieversorgungslage vorerst entspannt, jedoch ist die Energiekrise noch nicht überwunden. In der ersten Hälfte des Jahres 2023 gab es einen Rückgang der Großhandelspreise für Energie. Das deutsche BIP dürfte im Jahr 2023 um 0,2 % und im Jahr 2024 um 1,3 % zulegen. Der Sachverständigenrat erwartet Inflationsraten von 6,6 % und 3,0 % (VPI) für Deutschland.⁴

2.1.2 Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft

Ende Juni 2021 haben Bundestag und Bundesrat Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) beschlossen, die für die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit für den Rollout sogenannter intelligenter Messsysteme (iMeSys) schaffen sollen. Mit der Einführung und Umstellung auf moderne Smart Meter-Zähler wären Haushalte in der Lage, ihren Stromverbrauch zu optimieren und das Netz zu entlasten.

Am 14. Juli 2021 hat die EU-Kommission den ersten Teil des „Fit for 55“-Paketes verabschiedet, welches das erste Klimagesetz auf europäischer Ebene darstellt. Es enthält Richtlinien und Verordnungen, darunter eine Revision der Erneuerbare-Energien- sowie der Energieeffizienz-Richtlinien. Im Dezember 2021 folgte der zweite Teil mit Rechtsakten u. a. zur Verringerung des Methan-Ausstoßes sowie der Revision zur Regulierung des Gasmarktes. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in der EU um 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden; bis 2050 will die EU Klimaneutralität erreichen.

Seit September 2021 stieg die Nachfrage nach den knappen Energierohstoffen, Kohle und Gas, weltweit an, was auch in Deutschland zu Rekordpreisen führte.

Nach Auswertung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) betrug der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in Deutschland für Kalenderjahres 2021 insgesamt 41 % - nach 44 % im Vorjahreszeitraum. Ein wesentlicher Teil dieses relativen Rückgangs ist auf einen höheren Stromverbrauch zurückzuführen.⁵ Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung belief sich aufgrund günstiger Witterung für das Kalenderjahr 2022 auf 45 %.⁶

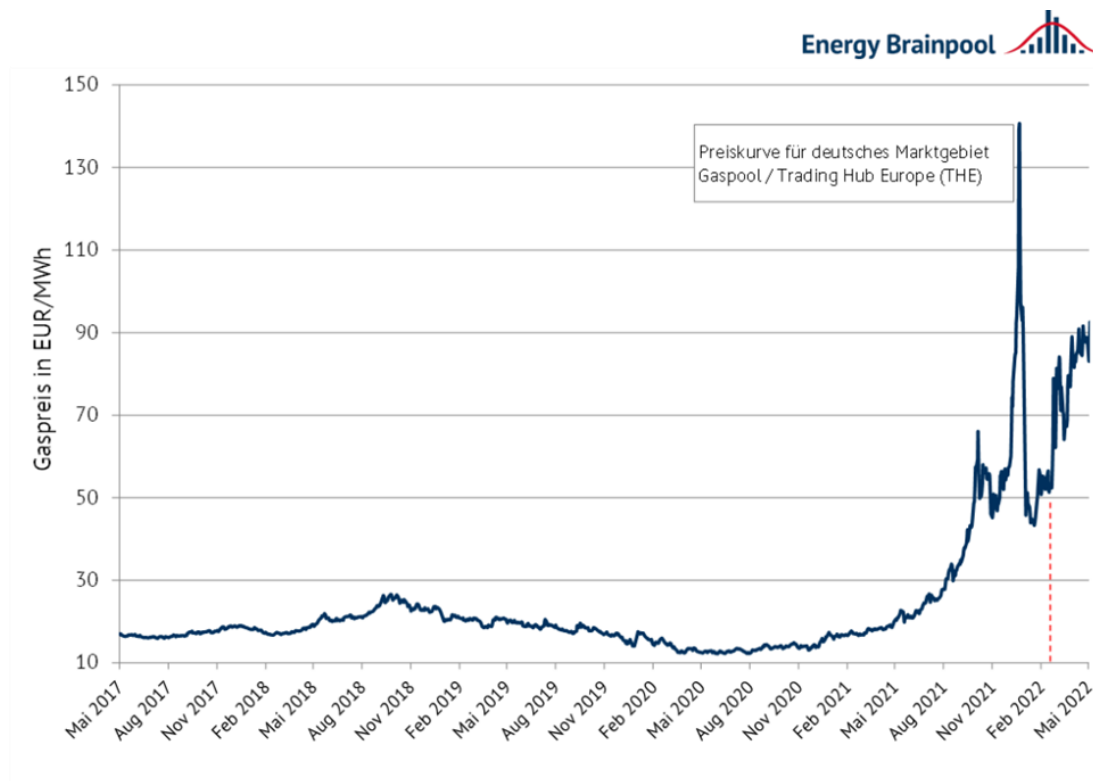
Im Oktober 2021 stellte die EU-Kommission einen Werkzeugkasten zur Eindämmung der Energiepreiskrise vor. Zu den Sofortmaßnahmen, die die EU-Länder ergreifen können, zählen die Senkung der Steuern und Abgaben auf Energie (unter Wahrung der Mindestsätze der Erneuerbaren-Richtlinie) sowie Ausgleichszahlungen für besonders betroffene Haushalte und Unternehmen (unter Beachtung der Beihilferegelung). Zudem empfiehlt die Kommission, Versorgern die Gas- und Stromabschaltung bei Nichtzahlung zu untersagen.

⁴ <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/konjunkturprognose-2023.html>

⁵ [Erneuerbare Energien deckten im Jahr 2021 rund 42 Prozent des Stromverbrauchs | BDEW](#)

⁶ [Erneuerbare Energien deckten 2022 fast die Hälfte des Stromverbrauchs | BDEW](#)

Seit Februar 2022 werden die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen an den Energiemärkten entscheidend von der Ukraine-Krise beeinflusst. Europa verhängt Sanktionen gegen Russland und sucht nach Alternativen für Kohle und Gas. Der daraus resultierende starke Preisanstieg von Gas seit Kriegsbeginn ist in der u. a. Grafik deutlich zu sehen.



Entwicklung des Gaspreises von Mai 2017 bis Mai 2022 (Quelle: Energy Brainpool, 2022)

Die Bundesregierung beschloss am 23. Februar 2022 die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 abzuschaffen. Dies wurde von OEG in einem Manifest schon vorher gefordert.

Ebenfalls im Februar 2022 wurde die Zertifizierung für die bereits im September 2021 fertiggestellte Gas-Pipeline Nord Stream 2 aufgrund des russischen Überfalls auf die Ukraine endgültig ausgesetzt.

Im März 2022 hat die Bundesregierung einen „Notfallplan Gas“ aktiviert und das Bundeswirtschaftsministerium am 30. März 2022 die erste von drei Warnstufen ausgerufen. Da bis dahin 65 % des importierten Erdgases aus Russland stammten, wurde nach alternativen Lieferanten und alternativen Energiearten wie z. B. Wasserstoff oder dem Import von LNG (Liquified Natural Gas) gesucht sowie der Aufbau einer nationalen Gas- und Kohlereserve angekündigt. Oberste Priorität ist es, die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten.

Auch im Bereich Strom kam es vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu deutlichen Preissteigerungen. Hauptverantwortlich dafür waren neben den oben erwähnten, extremen Preisanstiegen beim Gas, die hohen CO₂-Abgaben und gestiegene Netzentgelte.

2.2. Geschäftsverlauf

2.2.1. Stromgeschäft

Die OEG sah sich im Geschäftsjahr 2021/2022 einem enormen Wettbewerbsdruck im Strombereich ausgesetzt. Die Bereitschaft der Wettbewerber, über aggressives Pricing NeukundInnen und Marktanteile zu gewinnen, hat nochmals zugenommen. Teilweise wurden Kundenboni von bis zu 400 € im ersten Verkaufsjahr angeboten. Die Octopus Energy Group hat hier bewusst einen anderen, fairen und sozialen Ansatz, den sie „Social Justice“ nennt. Ihr Ziel ist es faire Preise anzubieten und kein Preisdumping zu betreiben, um bei den Preisvergleichsportalen in den vorderen Plätzen zu stehen. Sie bietet - einmalig auf dem deutschen Strommarkt - monatliche Kündigungsfristen und keine Knebelverträge mit automatischer Vertragsverlängerung. Bei ihr steht stets der Kunde im Mittelpunkt. Sie bietet ausgezeichneten KundInnenservice. Bei Trustpilot hat die OEG immer mehr als 4,4 Sterne (hervorragend). Dieses Rating spricht für sich und ist zugleich ihr Anspruch. Bestätigt wird dieser exzellente Kundenservice u. a. durch getestet.de mit der Note 1,2 (sehr gut). Zudem bietet sie ausschließlich 100 % Ökostrom an, denn sie will den Klimawandel umsetzen. Die OEG wurde wiederholt als nachhaltiger Stromanbieter ausgezeichnet. Ihr Motto lautet: „Fair für dich und unseren Planeten“. Als zahlreiche Billiganbieter und Energiediscounter wegen der rasant steigenden Strompreise ihre Energielieferverträge einseitig kündigten und fast alle Energieversorger keine Neukunden mehr aufgenommen haben, hat die OEG dies aufgrund ihrer Firmenphilosophie nicht getan. Der Kundenbestand im Strombereich nahm im Geschäftsjahr 2021/2022 zu und lag zum 30. April 2022 bei rund 68.900 Kunden.

2.2.2. Gasgeschäft

Bereits im Laufe des Kalenderjahres 2021 stiegen die Beschaffungspreise für Erdgas in Deutschland an. Das ist maßgeblich auf die wirtschaftliche Erholung nach dem ersten Jahr der Corona-Pandemie zurückzuführen, die mit einer höheren Erdgasnachfrage als in den Jahren zuvor einher ging. Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 stiegen die Großhandelspreise für Erdgas nochmals an.

Entsprechend der Entwicklung an den Großhandelsmärkten stiegen auch die Vertragspreise für NeukundInnen an. Somit konnten die Preissteigerungen in der Beschaffung an NeukundInnen weitergegeben werden. Aufgrund von mittelfristigen Preisabsicherungen mussten keine Preisanpassungen für BestandskundInnen erfolgen.

Insgesamt konnten trotz der höheren Beschaffungs- und Vertragspreise im Geschäftsjahr 2021/2022 14.200 Erdgas-NeukundInnen gewonnen werden.

Die beim Stromgeschäft beschriebenen Kundenbewertungen treffen ebenfalls auf das Gasgeschäft zu.

2.2.3 Technologie und Innovation

Die OEG sieht sich als „EnerTech“-Unternehmen. Sie setzt gezielt intelligente Technologie ein, um Prozesse einfacher und schlanker zu gestalten. Dabei steht „Kraken“, eine selbst entwickelte Technologieplattform, die mithilfe von künstlicher Intelligenz einen Großteil der Energieversorgungskette automatisiert und damit hervorragenden Kundenservice und Betriebseffizienz ermöglicht, im Mittelpunkt. Die OEG bietet diese Technologieplattform „Kraken“ auch anderen Energieversorgern an.

2.3 Wirtschaftliche Lage

Die Geschäftsführung orientiert sich insbesondere an den Umsatzerlösen und dem Jahresergebnis als wichtigste finanzielle Leistungsindikatoren.

Angaben in Mio. EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Umsatzerlöse	50,2	11,8
Jahresfehlbetrag	-24,2	-7,4

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse beliefen sich im Geschäftsjahr auf insgesamt 50,2 Mio. EUR und haben sich im Vergleich zum Vorjahr verfünffacht. Die Umsatzerlöse beinhalten mit 27,2 Mio. EUR Erlöse aus Strom, mit 22,1 Mio. EUR Erlöse aus Gas und mit 0,9 Mio. EUR Erlöse aus Dienstleistungen innerhalb der Octopus Energy-Gruppe. Aufgrund der Gewinnung von Neukunden durch verschiedene Marketingkampagnen, gutem Kundenservice sowie einem Zukauf von rund 9.000 Stromkunden haben sich die Strom- und Gasverbrauchsmengen stark erhöht. Dieser Mengeneffekt trug neben der Entwicklung der Strom- und Gaspreise zum Anstieg der Umsatzerlöse bei, die auf die höheren Beschaffungskosten zurückzuführen sind.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge sind um 0,6 Mio. EUR gestiegen. Dies ist hauptsächlich durch die Korrektur der Pauschalwertberichtigung bedingt.

Der Materialaufwand erhöhte sich um knapp das fünffache auf 53,7 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für den Strom- und Gasbezug bedingt durch den Anstieg an Strom- und Gaskunden und die Entwicklung der Marktpreise sowie auf höhere Abführungen der EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zurückzuführen. Des Weiteren beinhaltet der Materialaufwand 2,2 Mio. EUR für BEHG-Zertifikate.

Mit 5,1 Mio. EUR hat sich der Personalaufwand im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 28 auf 67.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr auf 14,9 Mio. EUR verdreifacht. Diese setzen sich insbesondere aus Provisionen (6,1 Mio. EUR), Werbekosten (3,1 Mio. EUR), Fremdleistungen (1,5 Mio. EUR) sowie Lizenzen (0,7 Mio. EUR) zusammen.

Das Zinsergebnis verschlechterte sich aufgrund der Inanspruchnahme zusätzlicher Gesellschafterdarlehen auf -1,6 Mio. EUR.

Die OEG weist insbesondere bedingt durch die von der Alleingeschafterin vorgegebenen Konzentration auf Kundenwachstum und der damit einhergehenden geringen Marge einen Jahresfehlbetrag von 24,2 Mio. EUR aus (Vorjahr: 7,4 Mio. EUR).

2.3.2. Finanzlage

Der Finanzmittelbestand zum 30. April 2022 beträgt 6,5 Mio. EUR und hat sich während des Geschäftsjahres um 3,9 Mio. EUR erhöht.

Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von -36,1 Mio. EUR, der insbesondere durch das Jahresergebnis sowie stark gestiegene Kundenforderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geprägt war, und der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -0,1 Mio. EUR, konnten im Geschäftsjahr durch den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 40,1 Mio. EUR gedeckt werden.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch die alleinige Gesellschafterin. Zum 30. April 2022 waren über das „On Demand Intra-Group Loan Agreement“ mit der Octopus Energy Group Limited, London, Vereinigtes Königreich, Gesellschafterdarlehen (inkl. aufgelaufener Zinsen) in Höhe von 54,2 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Die Alleingeschafterin hat im Rahmen einer Patronatserklärung zugesichert, bis zum 31. Oktober 2024 keine Rückzahlungsforderung des bestehenden Darlehens zu stellen. Zudem bestehen zum 30. April 2022 Rangrücktritte für das Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu 54,2 Mio. EUR.

2.3.3. Vermögenslage

Zum 30. April 2022 beläuft sich die **Bilanzsumme** der OEG auf 75,5 Mio. EUR (Vorjahr: 16,9 Mio. EUR). Folgende Entwicklungen haben zum Anstieg der Bilanzsumme im Geschäftsjahr geführt:

Auf der **Aktivseite** nahmen vor allem die Vorauszahlungen für Strom- und Gaslieferungen (Veränderung + 12,6 Mio. EUR), die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Veränderung + 17,3 Mio. EUR), die Guthaben bei Kreditinstituten (Veränderung + 3,9 Mio. EUR) sowie der aufgrund des Jahresfehlbetrags auf 35,5 Mio. EUR gestiegene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zu. Vorauszahlungen für Strom und Gas wurden erstmals im Geschäftsjahr 2021/2022 getätigt, da dies aufgrund der angespannten Lage des Energiemarktes bedingt durch die Preisentwicklungen gefordert wurde. Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen basiert vor allem auf der höheren Anzahl der Kunden (ca. 62.000 Neukunden im Geschäftsjahr 2021/2022, aber auch auf dem Anstieg der Preise für Neukunden bedingt durch die Energiekrise.

Auf der **Passivseite** erhöhten sich in erster Linie die Rückstellungen (Veränderung + 8,9 Mio. EUR), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Veränderung + 6,9 Mio. EUR) sowie die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Veränderung + 42,7 Mio. EUR). Die Veränderung der Rückstellungen basiert insbesondere auf der Rückstellung für Gas- und Stromeinkauf, welche hauptsächlich auf die stark gestiegene Kundenzahl und das damit verbundene Geschäftsvolumen zurückzuführen ist. Während die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr höheren Verpflichtungen gegenüber den Netzbetreibern im Zuge der gestiegenen Mengen und Kunden zugenommen haben, haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen hauptsächlich durch die Darlehensinanspruchnahme bei der Alleingeschafterin erhöht.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

3.1 Prognosebericht

Aufgrund der Energiekrise, die sich insbesondere im Geschäftsjahr 2021/2022 in stark schwankenden Marktpreisen niedergeschlagen hat, hat OEG das eigene Wachstum unter Abwägung verschiedener Faktoren vorübergehend gedrosselt, um den bestehenden Unwägbarkeiten ausreichend Beachtung zu schenken. OEG nutzte die angespannte Marktphase zur infrastrukturellen Vorbereitung einer neuen Wachstumsphase in einem stabilisierten Marktumfeld.

Für das Geschäftsjahr 2022/2023 wurde ein vom Plan abweichendes vorläufiges Ergebnis von -41,7 Mio. EUR bei Umsatzerlösen in Höhe von 114,2 Mio. EUR erzielt; die unter den Erwartungen liegenden Umsatzerlöse sind dadurch getrieben, dass im Kontext der Energiekrise über weite Zeiträume kein Neugeschäft mehr akquiriert wurde, um die Risiken aus nachteiligen Vertragsabschlüssen zu minimieren. Die Ergebnisabweichung von ca. -32,7 Mio. EUR resultiert daraus, dass durchschnittlich deutlich niedrigere Margen im Versorgungsgeschäft erzielt worden sind und geplantes Kundenwachstum auf Grund der Energiekrise ausgeblieben ist. Mithin konnten die geplanten Skaleneffekte nicht erreicht werden, um die laufenden Gemeinkosten zu decken.

Für das darauffolgende Geschäftsjahr 2023/24 werden bei einem starken Kundenwachstum durch eine offensive Werbe- und Preisstrategie bei den Vergleichsportalen sowie auf der Unternehmenshomepage entsprechend stark steigende Umsatzerlöse in Höhe von 238,7 Mio. EUR und ein Jahresergebnis von -66,3 Mio. EUR erwartet. Nach der aktuellen Planung rechnet die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2026/2027 mit nachhaltigen positiven Ergebnissen.

3.2 Risikobericht

Konjunkturelle Risiken

Die konjunkturellen Risiken ergeben sich unseres Erachtens weiterhin größtenteils aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, welcher insbesondere globale Lieferketten beeinträchtigt, wodurch ein sinkendes Angebot in vielen Bereichen zu erhöhten Preisen und schließlich zu einer Belastung von Verbrauchern geführt hat und weiterhin führen kann. Die Energiewirtschaft ist durch diesen Konflikt im Besonderen gefährdet, jedoch werden mögliche Lieferengpässe durch die neu geschaffenen LNG-Terminals und Energiesparmaßnahmen teilweise umgangen. Trotzdem bewegen sich die Energiebeschaffung und die gehandelten Preise in einem volatilen Umfeld.

Energiewirtschaftliche Risiken

Die Entwicklungen an den Energiemärkten haben großen Einfluss auf die Ertragslage der OEG. Dies kann sich in den operativen Ergebnissen aus dem laufenden Geschäft niederschlagen. Die OEG verfolgt eine festgelegte Strategie, um die aus dem Vertrieb von Strom und Erdgas entstehenden Marktpreis- und Mengenrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Der weitere Verlauf des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die Entwicklungen an den Energiemärkten erhöhen die energiewirtschaftlichen Risiken, vor allem aus daraus resultierenden Markt-Preisentwicklungen. Zudem können starke Marktpreisschwankungen zu Insolvenzen bei Lieferanten führen, welche aufgrund der volatilen Energiepreise zu hohen Wiederbeschaffungskosten für die Versorgung unserer Bestandskunden führen würden.

Politische und regulatorische Risiken

Politische Vorgaben auf europäischer, staatlicher und kommunaler Ebene sind für die OEG in allen Bereichen relevant. Sie können entlang der Lieferkette zu Kostensteigerungen aufgrund strengerer Anforderungen führen. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können sich ebenfalls negativ auf die OEG auswirken.

Dem tritt die OEG mit einer transparenten Informationspolitik in den einschlägigen Verbänden, z.B. BDEW und bei Entscheidungsträgern auf kommunaler und auf Bundesebene entgegen.

Rechts- und Compliance-Risiken

Die unternehmerische Tätigkeit der OEG ist mit rechtlichen Risiken aus den Vertragsbeziehungen zu KundInnen und sonstigen GeschäftspartnerInnen verbunden. Zudem können Behörden und Gerichte in die Preisgestaltung eingreifen. Daneben bestehen Compliance-Risiken, etwa in den Bereichen Datenschutz und Korruption. Diesen wird durch Präventionsmaßnahmen wie Schulungen und internen Regelungen und Richtlinien begegnet, die unternehmensweit koordiniert und kommuniziert werden.

Vertriebs- und Beschaffungsrisiken

Im Bereich des Strom- und Erdgasvertriebs besteht das Risiko eines Umsatzrückgangs aufgrund von externen Einflüssen. Das Absatzvolumen bei Erdgas hängt insbesondere von der Temperatur in den Wintermonaten ab. Zusätzlich zu beachten ist das möglicherweise veränderte Verbrauchsverhalten der Erdgas- und ElektrizitätskundInnen aufgrund des Energiespar-Appells der Bundesregierung, welches das Absatzvolumen zusätzlich verringern kann. Bleiben die Energiemärkte so volatil wie in den Jahren 2021 und 2022, bestehen weiterhin erhöhte Vertriebs- und Beschaffungsrisiken. Zudem besteht aufgrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine das Risiko, dass vertraglich beschaffte Mengen physisch nicht geliefert werden können und somit die Belieferung der Erdgas- und StromkundInnen nicht ordnungsgemäß erfolgen kann. Dieses Risiko wird derzeit als überschaubar angesehen.

Personalrisiken

Die OEG sieht trotz der breit aufgestellten bundesweiten Einstellungsstrategie eine Herausforderung in der Einstellung von Fach- und Führungskräften. Die OEG versucht dem mit einer aktiven Form von Personalgewinnung durch ein breit gefächertes Arbeitgebermarketing entgegenzuwirken. Zudem wurden Maßnahmen im Bereich Mitarbeiterbindung durch Sozial- und Vergütungssysteme eingeführt, die laufend überarbeitet werden.

Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko

OEG erstellt eine wöchentlich rollierende Liquiditätsplanung, die immer mindestens die nächsten 12 Monate abdeckt. Mit den Kunden werden monatliche Abschlagszahlungen vereinbart, die auf dem geschätzten Jahresverbrauch des Kunden beruhen, sodass die mit der Endabrechnung fälligen Nach- oder Rückzahlungen möglichst gering gehalten werden.

Zahlungsabflüsse sind weitestgehend durch die Energiebeschaffung und Netzentgelte getrieben, die aus der Verbrauchsprognose bzw. aus bereits getätigten Termingeschäften abgeleitet werden können.

Zudem können durch die Energiebeschaffung Marktliquiditätsrisiken entstehen, wenn die allokierten Mengen nicht ausreichen und der zusätzliche Bedarf über Spotmengen gedeckt werden muss. Die Gesellschaft ist bei den Spotmengen von den aktuellen Marktpreisen abhängig; dies kann zu abweichenden Beschaffungskosten führen. Dieses Risiko wird durch unsere Beschaffungsstrategie möglichst auf ein Minimum reduziert. Risiken aus Zahlungsstromschwankungen werden nicht gesehen.

Der erforderliche Finanzierungsbedarf während der fortbestehenden Wachstumsphase, in der erhebliche Anlaufverluste geplant sind, hin zur Profitabilität der Gesellschaft wird intern über die Alleingesellschafterin in Form von Gesellschafterdarlehen abgedeckt. Die aktuellen Finanzierungsanforderungen werden hierzu regelmäßig analysiert und mit der Gruppe besprochen. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die Patronatserklärung der Alleingesellschafterin, die eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2024 besitzt, gesichert. Darin verpflichtet sich die Octopus Energy Group Limited der Gesellschaft jegliche notwendige finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit die Gesellschaft alle fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann und dadurch eine bestehende oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung der Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinne vermieden wird. Die Geschäftsführung der OEG geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung durch die Alleingesellschafterin auch in Zukunft im erforderlichen Umfang aufrechterhalten wird. Sollte die finanzielle Unterstützung nicht über den 31. Oktober 2024 hinaus verlängert werden, wäre der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet.

Ausfallrisiko auf Kundenforderungen

Das kundenseitige Ausfallrisiko wird reduziert, indem angemessene monatliche Abschlagszahlungen eingefordert werden. Zusätzlich sehen wir im Kundenbestand kein Klumpenrisiko, da aktuell noch keine Geschäftskunden mit Energie beliefert werden. Das Ausfallrisiko beschränkt sich mithin auf einzelne kleine Haushalte.

Währungs- und Zinsrisiko

Die in britischen Pfund valutierenden Gesellschafterdarlehen unterliegen Wechselkursschwankungen. Es erfolgt monatlich eine Bewertung der Gesellschafterdarlehen anhand des aktuellen Devisenkassamittelkurses; eine Absicherung gegen Währungskursschwankungen erfolgt nicht.

Die Verzinsung der Gesellschafterdarlehen wird durch die Alleingesellschafterin anhand derer Refinanzierungskosten festgesetzt und ist zeitlich nicht fixiert. Eine Absicherung hinsichtlich des Zinsänderungsrisikos erfolgt nicht.

Risiko durch Kundenwechsel

OEG legt hohen Wert auf Kundenservice und das Anbieten attraktiver Produkte, wodurch das Risiko für einen Kundenwechsel minimiert werden soll.

Gesamtrisikoeinschätzung

Die Risiken der Gesellschaft werden grundsätzlich als beherrschbar und branchenüblich angesehen. Die Finanzierung der Gesellschaft hängt vollständig von der Alleingesellschafterin ab. Die Geschäftsführung der OEG geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung durch diese auch in Zukunft im erforderlichen Umfang aufrechterhalten wird. Sollte die zugesagte finanzielle Unterstützung nicht über den 31. Oktober 2024 hinaus verlängert werden, wäre der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet.

3.3 Chancenbericht

Im digitalen Wandel der Energiewirtschaft und insbesondere in der Nachfrage von VerbraucherInnen für innovative und smarte Lösungen sieht die OEG eine große Chance. Mit intelligenten Tarifen und gekoppelten technischen Lösungen sehen wir ein enormes Potential, unsere KundInnen künftig mit passenden Produkten und Leistungen unterstützen zu können. Nicht zuletzt durch die Energiekrise angetrieben befindet sich unsere Branche in einem wegweisenden Umbruch mit sich verändernden Geschäftsmodellen und Produkten.

München, den 12. September 2023

Bastian Gierull

Stuart Keith Jackson

Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg)

Bilanz zum 30. April 2022

Aktiva			Passiva				
	EUR	30. April 2022 EUR	Vorjahr TEUR		EUR	30. April 2022 EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	78.950,00		79
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	45.825,00		18	II. Kapitalrücklage	2.080.813,45		2.105
II. Sachanlagen				III. Verlustvortrag	13.446.959,84		6.073
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.698,00		35	IV. Jahresfehlbetrag	24.247.675,89		7.374
		157.523,00	53			-35.534.872,28	-11.263
B. Umlaufvermögen				Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Ausweis unter Aktiva D.)		35.534.872,28	11.263
I. Vorräte						0,00	0
1. Waren	32.621,00		0	B. Rückstellungen			
2. Geleistete Anzahlungen	12.696.501,00		56	1. Steuerrückstellungen	2.283.585,36		0
		12.729.122,00	56	2. Sonstige Rückstellungen	8.726.212,97		2.135
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						11.009.798,33	2.135
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.065.871,60		1.808	C. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 105.700,92 (Vorjahr: TEUR 0)	105.700,92		0	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.661,28		16
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.208.509,90		1.132	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.335.553,81		2.420
		20.380.082,42	2.940	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 106.886,67 (Vorjahr: TEUR 0) davon gegenüber Gesellschafter: EUR 54.201.690,35 (Vorjahr: TEUR 11.638)	54.308.577,03		11.638
III. Guthaben bei Kreditinstituten	6.492.764,20		2.630	4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 787.578,72 (Vorjahr: TEUR 48) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 8.655,61 (Vorjahr: TEUR 4)	796.603,22		734
		6.492.764,20	2.630			64.443.395,34	14.808
C. Rechnungsabgrenzungsposten		158.829,77	1				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		35.534.872,28	11.263				
		<u>75.453.193,67</u>	<u>16.943</u>			<u>75.453.193,67</u>	<u>16.943</u>

Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022

	EUR	EUR	2021/2022 EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		50.222.464,94		10.673
2. Sonstige betriebliche Erträge		913.176,09		274
			51.135.641,03	10.947
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-53.474.338,25		-10.999
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-204.111,21		-91
			-53.678.449,46	-11.090
			-2.542.808,43	-143
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-4.241.785,84			-1.877
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-841.022,64			-336
davon für Altersversorgung: EUR 1.670,40 (Vorjahr: TEUR 0)		-5.082.808,48		-2.213
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-47.814,78		-9
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.931.894,48		-4.534
			-20.062.517,74	-6.756
			-22.605.326,17	-6.899
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 1.642.349,72 (Vorjahr: TEUR 473)		-1.642.349,72		-475
			-1.642.349,72	-475
			-24.247.675,89	-7.374
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0,00	0
9. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag			-24.247.675,89	-7.374

Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals: Starnberg)

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022

Allgemeine Angaben

Die Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg), (im Folgenden auch „OEG“ oder „Gesellschaft“) ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 231408 eingetragen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 bis 256a HGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 289 HGB) und § 42 GmbHG erstellt worden.

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften wurden in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag 30. April 2022 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 35,5 Mio. EUR aus. Unabhängig von dieser Unterbilanz ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft durch die von der Alleingesellschafterin abgegebenen Patronatserklärung, die eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2024 besitzt, gesichert. Dennoch besteht grundsätzlich eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt „3.2 Risikobericht“ (Unterabschnitt „Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko“) im Lagebericht.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 beinhaltet folgende Korrekturen, die insgesamt zu einem ergebniserhöhenden Effekt von 0,1 Mio. EUR führten:

Die Kapitalrücklage zum 30. April 2021 war um EUR 13.417,00 zu gering ausgewiesen, was im Geschäftsjahr 2021/2022 in laufender Rechnung erfolgswirksam korrigiert wurde.

Nach Überprüfung der Pauschalwertberichtigung wurde festgestellt, dass diese zum 30. April 2021 um 0,9 Mio. EUR zu hoch berechnet wurde. Der Vortragswert wurde in laufender Rechnung korrigiert. Die Korrektur führte in der Ertragslage zu einer entsprechenden Ergebnisverbesserung sowie zu einer entsprechenden Erhöhung der Vermögensgegenstände in der Vermögenslage. Auf die Finanzlage der Gesellschaft hatte die Korrektur keine Auswirkungen.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen zum 30. April 2021 war um 0,8 Mio. EUR zu gering. Dies wurde im Geschäftsjahr 2021/2022 in laufender Rechnung korrigiert. Die Korrektur führte in der Ertragslage zu einer entsprechenden Ergebnisverminderung sowie zu einer entsprechenden Erhöhung der Verpflichtungen in der Vermögenslage. Auf die Finanzlage der Gesellschaft hatte die Korrektur keine Auswirkungen.

Im Vergleich zum Vorjahr werden direkt mit den Umsatzerlösen zusammenhängende Steuern (Strom- und Energiesteuer) (4,2 Mio. EUR; Vorjahr: 1,2 Mio. EUR) nicht mehr unter dem Posten Sonstige Steuern ausgewiesen, sondern von den Umsatzerlösen abgesetzt. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst. Die Änderung führte zu keinen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge des Anlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitan- teilig über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (3 bis 5 Jahre). Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto- Einzelwert von EUR 250 werden direkt im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Anlagegüter mit einem Netto- Einzelwert von EUR 250 bis EUR 800 werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die unter den **Vorräten** gezeigten geleisteten Anzahlungen sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Waren be- treffen Grünstromzertifikate, die mit den Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wurden.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennbetrag angesetzt. Bestehende Ausfallrisi- ken werden bei der Bewertung durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Bilanzstichtag die erst bei der Durchführung der Jahresabrechnung abrechnungsfähigen Energielieferungen erfasst. Der tatsächliche Verbrauch der Kunden wird laufend ermittelt und anschließend unter Anrechnung der unterjährig vereinnahmten Abschlagszahlungen abgerechnet. Die von den Kunden geleisteten Abschlagszahlungen wurden branchenüblich von den Forderungen abgesetzt.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden zum jeweiligen Tageskurs eingebucht. Forderungen und Verbind- lichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, wurden mit dem Devisenkassami- telkurs bewertet. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, wurden (nur) eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** entspricht dem Gesellschaftsvertrag und der Eintragung im Handelsregister, die **Kapital- rücklage** den Gesellschafterbeschlüssen.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rück- stellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durch- schnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden für Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Einbeziehung von berücksichtigungsfähigen steuerlichen Verlustvorträgen ermittelt. Im Fall eines Aktivüberhangs verzichtet die Gesellschaft aufgrund des Aktivierungswahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB auf die Bilanzierung der latenten Steuern.

Direkt mit den Umsatzerlösen zusammenhängende Steuern (Strom- und Energiesteuer) werden von den Umsatzerlösen abgesetzt.

Angaben zur Bilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände haben in Höhe von 1,1 Mio. EUR (Vorjahr: 0,4 Mio. EUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

PASSIVA

Rückstellungen

Die **Steuerrückstellungen** betreffen Strom- und Energiesteuer.

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 8,7 Mio. EUR (Vorjahr: 2,1 Mio. EUR) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen 6,0 Mio. EUR (Vorjahr: 1,5 Mio. EUR) sowie für Kundenboni 1,5 Mio. EUR (Vorjahr: 0,0 Mio. EUR).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Gesellschafterdarlehen sind einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr entsprechend den rechtlichen Vereinbarungen zugeordnet, auch wenn diese nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise langfristiger Natur sind.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Umsatzerlösen sind Verbrauchssteuern (Energie- und Stromsteuern) in Höhe von 4,2 Mio. EUR (Vorjahr: 1,2 Mio. EUR) saldiert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Berichtsjahr Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung von 0,5 Mio. EUR (Vorjahr: 0,2 Mio. EUR).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB

Im Geschäftsjahr 2021/2022 waren durchschnittlich 67 (Vorjahr: 28) ArbeitnehmerInnen, davon 55 Vollzeitbeschäftigte neun Teilzeitbeschäftigte und drei Werkstudenten, bei der Gesellschaft beschäftigt.

Geschäftsführer

Die Geschäfte der Gesellschaft werden wahrgenommen durch:

- Herrn Andrew Haakon Mack, Starnberg: Vertriebsgeschäftsführung (bis zum 7. Juli 2023)
- Herrn Stuart Keith Jackson, Woburn (UK): Chief Financial Officer and Co-Founder der Octopus Energy Ltd.
- Herrn Bastian Gierull, München, Director of Marketing (seit dem 22. Juni 2023)

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Octopus Energy Group Ltd, London, UK House London Company Number 09718624, einbezogen, der im elektronischen Companies House veröffentlicht wird. Die Octopus Energy Group Ltd, London, erstellt einen Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis der Unternehmen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 30. April 2022 bestehen **finanzielle Verpflichtungen** in Höhe von 10,9 Mio. EUR. Darin sind Miet- und Dienstleistungsverträge mit den folgenden Beträgen und Fälligkeiten enthalten:

In Mio. EUR	2022/2023	2023/2024 – 2026/2027
Mietverträge	1,2	7,4
Dienstleistungsverträge	1,2	1,1
Gesamtsumme	2,4	8,5

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag, dem 30. April 2022, sind folgende bedeutsame Ereignisse oder Informationen eingetreten, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind:

Zum 1. Mai 2023 hat die Gesellschaft den Firmensitz von Starnberg nach München verlegt.

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 25. August 2023 wurde eine Erhöhung des Stammkapitals auf TEUR 100 beschlossen. Die Einzahlung des Kapitals ist erfolgt und die Eintragung ins Handelsregister ist ausstehend.

Die von der deutschen Bundesregierung im Dezember 2022 beschlossene Strom- und Gaspreisbremse hat folgende Auswirkungen auf die Finanzlage und Geschäftstätigkeit des Unternehmens:

1. Preiskontrolle

Gemäß der Strompreisbremse und Gaspreisbremse sind die Strom- und Gaspreise für Verbraucher auf 0,40 Euro/kWh für Strom und 0,12 Euro/kWh für Gas von Januar 2023 bis zunächst Dezember 2023 begrenzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Umsatzerlöse des Unternehmens, da die Abweichung durch die Übertragungsnetzbetreiber erstattet wird.

2. Regulatorische Anforderungen

Die Einführung der Strom- und Gaspreisbremse hat zu neuen regulatorischen Anforderungen geführt, die das Unternehmen einhalten muss. Diese Anforderungen haben bisher zu keinen zusätzlichen Kosten für das Unternehmen hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung der Preise geführt.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021/2022 in Höhe von EUR 24.247.675,89 gemeinsam mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 13.446.959,84 auf neue Rechnung vorzutragen.

München, den 12. September 2023

Bastian Gierull

Stuart Keith Jackson

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021/2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Stand am 30.4.2022 EUR	Kumulierte Abschreibungen			Stand am 30.4.2022 EUR	Buchwerte		
	Stand am 1.5.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR		Stand am 1.5.2021 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR		Abgänge EUR	Stand am 30.4.2022 EUR	Vorjahr TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	18.350,00	42.750,00	0,00	0,00	61.100,00	0,00	15.275,00	0,00	0,00	15.275,00	45.825,00	18
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.509,01	110.447,78	0,00	1.217,24	161.739,55	18.077,01	32.539,78	0,00	575,24	50.041,55	111.698,00	35
	<u>70.859,01</u>	<u>153.197,78</u>	<u>0,00</u>	<u>1.217,24</u>	<u>222.839,55</u>	<u>18.077,01</u>	<u>47.814,78</u>	<u>0,00</u>	<u>575,24</u>	<u>65.316,55</u>	<u>157.523,00</u>	<u>53</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg), – bestehend aus der Bilanz zum 30. April 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Octopus Energy Germany GmbH, München (vormals Starnberg), für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. April 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben“ im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt „3.2 Risikobericht“ (Unterabschnitt „Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko“) des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft während der fortbestehenden Wachstumsphase, in der erhebliche Anlaufverluste geplant sind, auf die über dem 31. Oktober 2024 hinausgehende finanzielle Unterstützung der Alleingesellschafterin angewiesen ist. Wie in den genannten Abschnitten im Anhang und im Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum

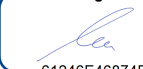
unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 13. September 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

61246E46874D4A6...

(Anton Schreitt)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

A7C4CAB4325146E...

(Alexander Bogenhauser)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.